

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinbarung gemäß §§ 14a und 14b des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)

- I. Die Verbandsgemeinde Ulmen, die Ortsgemeinden Alflen, Auderath, Bad Bertrich, Beuren, Büchel, Filz, Gevenich, Gillenbeuren, Kliding, Lutzerath, Schmitt, Urschmitt, Wagenhausen, Weiler, Wollmerath und die Stadt Ulmen vereinbaren entsprechend den Bestimmungen des § 14a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KomZG) die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

„Vulkanenergie Ulmen“
trägt.
- II. Die nachfolgende Satzung ist Bestandteil der Vereinbarung:

Satzung für die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechtes (AöR) „Vulkanenergie Ulmen“

der Verbandsgemeinde Ulmen, der Ortsgemeinden Alflen, Auderath, Bad Bertrich, Beuren, Büchel, Filz, Gevenich, Gillenbeuren, Kliding, Lutzerath, Schmitt, Urschmitt, Wagenhausen, Weiler, Wollmerath und der Stadt Ulmen

vom 19.12.2012

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 des Landesbeamtenge- setzes vom 20. Oktober 2010 (GVBL S. 319) sowie des § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 276) und Artikel 14 des zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungs- reform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) haben der Verbandsgemeinderat der Verbandsge- meinde Ulmen und die Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden Alflen, Auderath, Bad Bertrich, Beuren, Büchel, Filz, Gevenich, Gillenbeuren, Kliding, Lutzerath, Schmitt, Urschmitt, Wagenhausen, Weiler, Wollmerath und der Stadtrat der Stadt Ulmen in jeweils getrennten Sitzungen die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

- (1) Die „Vulkanenergie Ulmen“ sind eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Ulmen, der Ortsgemeinden Alflen, Auderath, Bad Bertrich, Beuren, Büchel, Filz, Gevenich, Gillenbeu- ren, Kliding, Lutzerath, Schmitt, Urschmitt, Wagenhausen, Weiler, Wollmerath und der Stadt Ulmen in der Rechtsform einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt); die Verbandsgemeinde, die Stadt und die Ortsgemeinden sind Träger der Anstalt (Anstaltsträger). Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der nähe- ren Bestimmungen dieser Satzung gegründet.

- (2) Die Anstalt führt den Namen „Vulkanenergie Ulmen“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „VEU“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Ulmen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 21.000 €. Hiervon entfallen auf die Verbandsgemeinde Ulmen 5.000 € und die Ortsgemeinden Alflen, Auderath, Bad Bertrich, Beuren, Büchel, Filz, Gevenich, Gillenbeuren, Kliding, Lutzerath, Schmitt, Urschmitt, Wagenhausen, Weiler, Wollmerath und die Stadt Ulmen je 1.000 €. Sacheinlagen sind zulässig.
- (5) Die Aufnahme weiterer Gebietskörperschaften ist zulässig. Denjenigen Ortsgemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde Ulmen, die zum Zeitpunkt der Gründung nicht Träger der Anstalt werden, steht das Recht zu, bis zum 31.12.2012 die Aufnahme in die Anstalt mit gleichen Rechten und Pflichten zu verlangen. Die Träger der Anstalt verpflichten sich insoweit zur Aufnahme in die Anstalt. Das gleiche Recht steht den Ortsgemeinden innerhalb eines Jahres nach der Fusion zu, die im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform in die Verbandsgemeinde eingegliedert werden. Die Verbandsgemeinde hält die für diese Gebietskörperschaften entfallenden Anteile am Stammkapital treuhänderisch bis zu deren Eintritt. Hieraus ergeben sich keine Auswirkungen auf die Stimmrechte. Nach Ablauf der Frist werden die treuhänderisch gehaltenen Anteile am Stammkapital auf alle Anstaltsträger verteilt.
- (6) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt ist auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Ulmen begrenzt. Sofern weitere Gebietskörperschaften in die Anstalt aufgenommen werden, erweitert sich der Wirkungsbereich auf deren Gemeindegebiet.

§ 2 **Aufgaben der Anstalt**

- (1) Die in § 1 genannten Träger übertragen der Anstalt folgende Aufgaben:
- Energieversorgung (insbesondere Gewinnung aus erneuerbaren Energien).
- (2) Die kommunalen Vertretungsorgane der Träger können der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (4) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen und an anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

§ 3 Kompetenzen der Anstalt

- (1) Leistungsbeziehungen zwischen den Trägern und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Die Anstaltsträger verpflichten sich, der Anstalt die ihr entstehenden Aufwendungen in dem anteiligen Umfang zu erstatten, in dem die Anstalt für die Aufgabenerfüllung tätig wird.
- (2) Soweit die Anstalt für einzelne Träger Aufgaben wahrnimmt oder Projekte durchführt, stehen den Trägern nach Abzug der der Anstalt entstandenen Aufwendungen die Erträge aus der Aufgabenwahrnehmung / aus den Projekten im Verhältnis ihrer Beteiligungen hieraus ausschließlich zu. Für die Haftung betreffend dieser Aufgaben/Projekte gilt § 15 der Satzung.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - a) der Vorstand (§ 5)
 - b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).
- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger.
- (3) § 20 (Schweigepflicht), § 21 (Treuepflicht) und § 22 (Ausschließungsgründe) der Gemeindeordnung (GemO) gelten entsprechend.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Die Betriebsführung wird der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen übertragen.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und seinen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstands.
- (4) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (5) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf Dritte übertragen.
- (6) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand und seinen Stellvertreter aus wichtigem Grund abberufen.

(7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat und den Trägern spätestens zum 30. September jeden Jahres über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich einen Zwischenbericht abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch die Träger unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(8) Den Trägern ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 6 **Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 20 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Verbandsgemeinde entsendet 5 Mitglieder, die Ortsgemeinden Alfen, Auderath, Bad Bertrich, Beuren, Büchel, Filz, Gevenich, Gillenbeuren, Kliding, Lutzerath, Schmitt, Urschmitt, Wagenhausen, Weiler, Wollmerath und die Stadt Ulmen entsenden je ein Mitglied. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Für jedes Verwaltungsratsmitglied ist ein Vertreter zu benennen.

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmen sich nach § 86 b Abs. 3 GemO und § 14 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG). Für die Vertretung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt im Verwaltungsrat gilt § 8 Abs. 1 und 2 KomZG entsprechend.

(3) Vorsitzende/r ist der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt. § 14 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 KomZG gilt entsprechend.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige gewählte Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat der entsendenden Träger. Der Verbandsgemeinderat/Stadtrat/Ortsgemeinderat kann das von ihm benannte Mitglied des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde bemisst.

§ 7 **Aufgaben des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
- a) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
 - b) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - c) Bestellung und Abberufung des Vorstands und des Stellvertreters/der Stellvertreterin,
 - d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
 - e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - f) die Ergebnisverwendung,
 - g) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - h) die Entlastung des Vorstands,
 - i) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
 - j) die langfristigen Planungen,
 - k) die Veränderung der Aufgaben,
 - l) die Veränderung der Trägerschaft,
 - m) die Veränderung des Stammkapitals,
 - n) die Verschmelzung sowie Auflösung.
- (3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über § 7 Abs. 2, Buchstaben k bis n bedürfen zusätzlich der Zustimmung aller Träger.
- (4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu
- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 5.000 € überschritten wird,
 - b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 7 dieser Satzung und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € überschreiten.
- (5) Bei Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Anstalt bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen anstelle des Verwaltungsrats. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. § 48 GemO gilt entsprechend.
- (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (7) Dem Rat der Verbandsgemeinde, der Ortsgemeinden und der Stadt ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern spätestens am 4. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Ist dieser ebenfalls verhindert, leitet das älteste anwesende Mitglied die Sitzung. Die Sitzungen sind nichtöffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Träger und Stimmen vertreten sind.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift. Die Niederschrift soll spätestens einen Monat nach der Sitzung jedem Träger zugehen.
- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Vulkanenergie Ulmen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Vulkanenergie Ulmen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10 Wirtschaftsführung, Finanzierung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl S. 373) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bis zum 31.12.2013 werden anfallende Aufwendungen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb von der Verbandsgemeinde Ulmen getragen, sofern sie nicht durch Erträge gedeckt werden können.
- (3) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.
- (2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Ulmen. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14 Auflösung der Anstalt

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Auflösung der Anstalt. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung aller Träger. Der ausscheidende Anstaltsträger erhält eine Abfindung in Höhe seines Anteils am Stammkapital. Der Wert der Abfindung ist auf Kosten des Ausscheidenden nach IDW-S1 zu ermitteln.

§ 15 **Haftung im Innenverhältnis**

Die Träger haften im Innenverhältnis für Verbindlichkeiten der gemeinsamen Anstalt in Ausformung des § 14 b) Abs. 4 Satz 2 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit jeweils ausschließlich und alleine für die von der gemeinsamen Anstalt ausschließlich für sie realisierten Projekte / übernommenen Aufgaben. Für eigene Aufgaben und Projekte der Anstalt, die diese für alle Träger vornimmt, verbleibt es bei der Haftung der einzelnen Träger im Verhältnis der durch sie auf das Stammkapital geleisteten Einlage.

§ 16 **Inkrafttreten**

Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung zum 25.11.2013.

Ulmen, den 19.12.2012 / Beuren, den 20.12.2012

Verbandsgemeinde Ulmen

gez.

Alfred Steimers

Bürgermeister

Ortsgemeinde Alflen

gez.

Rudolf Schneiders

Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Auderath

gez.

Helmut Krämer

Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Bad Bertrich

gez.

Beatrix Lauxen

Ortsbürgermeisterin

Ortsgemeinde Beuren

gez.

Karl-Peter Uebereck

Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Büchel
gez.
Willi Rademacher
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Filz
gez.
Alfons Hieronimus
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Gevenich
gez.
Karl-Josef Fischer
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Gillenbeuren
gez.
Bernhard Rodenkirch
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Kliding
gez.
Felix Esper
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Lutzerath
gez.
Günter Welter
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Schmitt
gez.
Wilfried Linden
Ortsbürgermeister

Stadt Ulmen
gez.
Günther Wagner
Stadtburgemeister

Ortsgemeinde Urschmitt
gez.
Peter Jahnens
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Wagenhausen
gez.
Heinz-Werner Hendges
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Weiler
gez.
Otto Schneiders
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Wollmerath
gez.
Wolfgang Schmitz
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

(Anmerkung: Die in der Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.)

Ergänzend wird vereinbart:

Die Gewinnverteilung wird wie folgt vorgenommen:

Die Verbandsgemeinde Ulmen erhält 75 % des Gewinns mit der Zweckbindung, den Gewinnanteil zur Senkung der Verbandsgemeindeumlage zu verwenden.

Den verbleibenden Anteil von 25 % erhalten die Ortsgemeinden bzw. die Stadt.

Ulmen, den 19.12.2012 / Beuren, den 20.12.2012

Verbandsgemeinde Ulmen

gez.

Alfred Steimers

Bürgermeister

sowie die Ortsbürgermeisterin, alle Ortsbürgermeister und der Stadtbürgermeister der Gemeinden, die der Anstalt beitreten.

Ortsgemeinde Alflen

gez.

Rudolf Schneiders

Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Auderath

gez.

Helmut Krämer

Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Bad Bertrich

gez.

Beatrix Lauxen

Ortsbürgermeisterin

Ortsgemeinde Beuren

gez.

Karl-Peter Uebereck

Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Büchel

gez.

Willi Rademacher

Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Filz
gez.
Alfons Hieronimus
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Gevenich
gez.
Karl-Josef Fischer
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Gillenbeuren
gez.
Bernhard Rodenkirch
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Kliding
gez.
Felix Esper
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Lutzerath
gez.
Günter Welter
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Schmitt
gez.
Wilfried Linden
Ortsbürgermeister

Stadt Ulmen
gez.
Günther Wagner
Stadtburgemeister

Ortsgemeinde Urschmitt
gez.
Peter Jahn
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Wagenhausen
gez.
Heinz-Werner Hendges
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Weiler
gez.
Otto Schneiders
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Wollmerath
gez.
Wolfgang Schmitz
Ortsbürgermeister